

(3) Die DSG-Handelsbetriebe schließen mit volkseigenen Saatzungsgütern, volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, ständigen Arbeitsgemeinschaften und — soweit erforderlich — mit sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, welche die notwendigen fachlichen und technischen Voraussetzungen erfüllen, Saat- bzw. Pflanzgutvermehrungsverträge für die einzelnen Fruchtarten in folgenden Anbaustufen ab:

- a) für Gemüsesämereien, Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen
von der Aussaat der „Elite“ abwärts,
- b) für alle übrigen Fruchtarten:
je nach Fruchtart von der Aussaat der „Super-Elite“ bzw. „Elite“ abwärts.

(4) Mit dem Abschluß der Vermehrungsverträge haben die DSG-Handelsbetriebe unmittelbar nach der Bestätigung des für ihren Bereich aufgestellten Saatguterzeugungsplanes zu beginnen. Die Verträge sind spätestens bis zu folgenden Terminen abzuschließen:

- a) für Wintergetreide, Winterölsaaten, Winterwicken, Wintererbsen, Futterroggen, Inkarnatkle, Markstammkohl
bis zum 1. Juni des Aussaatjahres,
- b) für Sommergetreide, Speisehülsenfrüchte, Sommerölsaaten, Faserpflanzen, Futtererbsen, Ackerbohnen, Sommerwicken, Süßlupinen, Bitterlupinen, Sojabohnen, einjähriges Weidelgras, Futtersonnenblumen, Kanari engras, Roggen trespe, Klee, Luzerne, Gräser einschließlich Schafschwingel, Zucker- und Runkelrüben, Futtermöhren, Wurzelichorie (Samenträger- und Stecklingsflächen), Kohl- und Herbstrüben (Samenträger- und Stecklingsflächen)
bis zum 15. Juni des dem Aussaat- bzw. Aussaatjahr vorausgehenden Jahres,
- c) für Neuansaat mehrjähriger Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Gräser einschließlich Schafschwingel)
bis zum 25. November des dem Aussaatjahr vorausgehenden Jahres
- d) für Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen
bis zum 15. Februar des Aussaatjahres,
- e) für Pflanzkartoffeln aller Sortengruppen
bis zum 10. Oktober des dem Pflanzjahr vorausgehenden Jahres.

Bis zum 15. Juni sind ferner die im Frühjahr gemäß Neuansaatplan gemeldeten Flächen zu kontrollieren und in den Bericht über den Vertragsabschluß (vgl. Absätze 7 und 8) neben den alten Beständen aufzunehmen.

(5) In die Vermehrungsverträge sind aufzunehmen:

- a) die Größe der Vermehrungsfläche,
- b) die Fruchtart, Sorte und Anbaustufe mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen Sorte und Anbaustufe nach Vertragsabschluß bis spätestens vier Wochen vor dem Aussaattermin vom DSG-Handelsbetrieb mit Einverständnis des Vermehrer geändert werden können,
- c) die Mindestablieferungsmenge,
- d) der Ablieferungstermin,
- e) Termin der Auslieferung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes,
- f) die Verpflichtung der DSG-Handelsbetriebe, in Fällen der Nichtablieferung durch den Vermehrerbetrieb innerhalb von 30 Tagen nach dem

Liefertermin eine Nach Veranlagung des Vermehrerbetriebes beim zuständigen VEAB zu beantragen.

(6) Die Vermehrungsverträge sind zweifach auszufertigen und dem zuständigen Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt zur Registrierung vorzulegen. Nach erfolgter Registrierung verbleibt je eine Ausfertigung:

- a) beim DSG-Handelsbetrieb,
- b) beim Vermehrer.

(7) Die DSG-Handelsbetriebe (mit Ausnahme der DSG-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut sowie für Zuckerrübensamen) haben innerhalb zehn Tagen nach den unter Abs. 4 genannten Terminen der zuständigen Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe einen Bericht über die zu den einzelnen Terminen abgeschlossenen Vermehrungsverträge — aufgliedert nach Fruchtarten, Samenträgern, Stecklingen und getrennt nach VEG, LPG, bäuerlichen Betrieben (aufgeteilt in Betriebe über und bis zu 20 ha) und sonstigen Betrieben — einzureichen. Die DSG-Handelsbetriebe für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut haben diesen Bericht ebenfalls innerhalb zehn Tagen nach den unter Abs. 4 genannten Terminen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar zuzuleiten.

(8) Die Bezirksverwaltungen der DSG-Handelsbetriebe haben auf Grund der ihnen von den DSG-Handelsbetrieben zugehenden Berichte zusammengefaßte Berichte in der gleichen Form (Abs. 7) binnen 15 Tagen nach den einzelnen unter Abs. 4 genannten Terminen an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes einzureichen.

§ 3

(1) Die DSG-Handelsbetriebe haben gemeinsam mit der VdgB (BHG) laufend Schulungen und Beratungen der Saat- und Pflanzgutvermehrung und der Absaaten-erzeuger der Saatgutgemeinschaften durchzuführen.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, Vermehrungskulturen in der Aufwuchsperiode mehrmals zu besichtigen. Die Vermehrer haben den DSG-Handelsbetrieben bei der Ausübung dieser Kontrolle jede Hilfe zu gewähren.

(3) Die Vermehrungsflächen der volkseigenen Saat- zungsgüter sind durch die Anbauberater der VEG und die Züchter zu betreuen. Die DSG-Handelsbetriebe sind berechtigt, sich bei den volkseigenen Saatzungsgütern über den Stand aller Vermehrungskulturen höherer Anbaustufen ständig zu unterrichten. Festgestellte Mängel sind über die zuständige Bezirksverwaltung der DSG-Handelsbetriebe unverzüglich dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

§ 4

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, unter Vorlage des Feldanerkennungsbescheides, des Untersuchungsattestes und des durch den Rat des Kreises erteilten Ablieferungsbescheides (bei VEG unter Vorlage der Planauflage des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung VEG) das aus dem Vermehrungsanbau geerntete Saat- bzw. Pflanzgut restlos und Sorten- sowie qualitätsmäßig, den Normen für Saatware und den in den jeweils geltenden Preisbestimmungen festgelegten Lieferbedingungen entsprechend, abzuliefern bzw. auf Grund eines mit dem DSG-Handelsbetrieb abzuschließenden Vertrages saattfertig einzulagern.